

Öffentliche Bekanntgabe des Amts für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart über das Erfordernis der Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Änderungen bei der Firma PPG Wörwag Coatings GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Strohgäustraße 28 in 70435 Stuttgart-Zuffenhausen

Die Firma PPG Wörwag Coatings GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Strohgäustr. 28 und den angrenzenden Grundstücken Porschestr. 33, 37, 39 und 39B, in 70435 Stuttgart-Zuffenhausen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Lacken einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen.

Durch die Änderungsverordnung zum Anhang VI der CLP Verordnung (18.ATP) ist Butylglykol, das die Firma schon immer auf dem Grundstück in gleicher Menge zur Farben- und Lackherstellung lagert, seit dem 01.12.2023 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ der Kategorie 3 einzustufen. Bedingt durch diese geänderte Einstufung beantragt die Firma PPG Wörwag Coatings GmbH & Co. KG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für ihre Anlage, da dadurch Mengenschwellen überschritten werden, die eine Änderungsgenehmigungspflicht bedingen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 zum UVP hat ergeben, dass für das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und es somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der Standort des Vorhabens liegt in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, sondern in einem Industriegebiet außerhalb des Quellenschutzgebiets für Mineral- und Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg.

Im Beurteilungsgebiet befinden sich zwar mehrere Biotope, aber das Vorhaben betrifft ausschließlich die gefahrstoffrechtliche Neueinstufung von Stoffen, die bereits vor Ort gelagert und in der Herstellung von Lacken eingesetzt werden. Die Änderung hat daher keine Auswirkung auf diese Biotope.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.